



An den Grossen Rat

20.5014.02

PD/P205014

Basel, 22. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2020

## Schriftliche Anfrage Jörg Vitelli betreffend des elektronischen Kantonsblatts

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jörg Vitelli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Das Kantonsblatt in der klassischen Art (Papierform) wurde vor einem Jahr abgeschafft und durch die elektronische Form ersetzt.

Auf Grund der Reaktionen, die ich aus meinem Umfeld seit der Umstellung bekommen habe, zeigen sich doch einige Punkte, die einer Überprüfung bedürfen.

Fakt ist, dass viele Leute ohne Internet keinen Gratiszugang zum Kantonsblatt mehr haben, ausser sie lösen das nicht günstige Abo. Auch für Personen, die nicht mit dem Internet versiert sind, ist die Suche nach Publikationen und Daten erschwert worden.

In der PDF-Version des Kantonsblatts fehlen zahlreiche Publikationen oder früher publizierte Daten wurden gekürzt.

Zu erwähnen sei hier, dass die Todesfälle nicht mehr im Kantonsblatt publiziert werden. Sie sind umständlich unter der Stadtgärtnerei, Bestattungen, Bestattungsanzeigen (Online) zu finden. Die Geburten werden nicht mehr publiziert. Die Handelsregistereinträge wurden weggelassen. Wohl kann man sich mit einem Suchfilter auf den Bildschirm holen, doch dies ist aufwändig und nicht benutzerfreundliche.

Bei den Grundbucheinträgen fehlen bei den Handänderungen die Quoten und Anteile beim Stockwerkeigentum/Miteigentum. Ebenso fehlen die Flächenangaben. Leider wird seit einigen Jahren das Handänderungsdatum nicht mehr mitveröffentlicht. Auf [map.geo.bs.ch](http://map.geo.bs.ch) kann man die näheren Eigentümerangaben ersehen. Doch es war wohl nicht die Idee des elektronischen Kantonsblatts, das Einsehen der Daten zu erschweren, wie es derzeit der Fall ist.

Die Suche nach älteren Ausgaben des Kantonsblatts gestaltet sich schwierig. Aktuell kann man nur die Ausgaben, leider auch nur nach Datum und nicht nach Kantonsblatt-Nr., ab dem 1.1.2019 finden. Davor liegende Ausgaben müssen über [www.kantonsblatt-archiv.ch](http://www.kantonsblatt-archiv.ch) gesucht werden. Auf der aktuellen Kantonsblatt-Webseite fehlt ein Link.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

- ob beim Grundbuch Handänderungen die Quoten beim Stockwerkeigentum, die Anteile beim Miteigentum und die Parzellenfläche wieder aufgeführt werden

kann. Das Gesetz lässt die Publikation des Handänderungsdatums zu. Dies ist von öffentlichem Interesse und seit Jahren wieder gewünscht;

- ob die Todesfälle und Geburten auf der neuen Kantonsblattseite verlinkt werden können;
- ob in der Suchfunktion für ältere Ausgaben auch nach Nummern gesucht werden kann. Dies vereinfacht die Findung;
- ob ein Link zur Kantonsblattseite [www.kantonsblatt-archiv.ch](http://www.kantonsblatt-archiv.ch) eingerichtet werden kann um die Suche zu vereinfachen;
- ob in der PDF-Version der jeweils aktuellen Ausgabe, wie früher, die erweiterten Handänderungsangaben, Todesfälle, Geburten und Handelsregisterauszüge aufgeführt werden können.

Jörg Vitelli“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Vorbemerkungen

Seit Januar 2019 erscheint das E-Kantonsblatt. Das E-Kantonsblatt ist Ausdruck der digitalen Transformation in der Gesellschaft und ein Beispiel für eine elektronische Dienstleistung der Verwaltung mit dem Ziel, den veränderten Erwartungen der Bevölkerung gerecht zu werden. Es steht im Einklang mit den Legislaturzielen 2017 – 21 des Regierungsrates, die in der Digitalisierung eine Chance für den Service Public erkennen. Die Dienstleistungen werden dadurch einfacher zugänglich und folglich kundenfreundlicher.

Digitalisierung bedeutet nicht nur, dass neue Technologien eingesetzt werden. Sie bedeutet in ihrer Konsequenz auch, dass sich Arbeitsweisen und Prozesse verändern. So lässt sich das Potential der Digitalisierung am effektivsten ausschöpfen.

Der Prozess der Digitalisierung und die damit verbundenen Veränderungen fordern Anpassungen. Bei der Umsetzung des E-Kantonsblatts wurde bewusst darauf geachtet, den Umstieg allen möglichst zu erleichtern.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

*Frage 1: „ob beim Grundbuch Handänderungen die Quoten beim Stockwerkeigentum, die Anteile beim Miteigentum und die Parzellenfläche wieder aufgeführt werden kann. Das Gesetz lässt die Publikation des Handänderungsdatums zu. Dies ist von öffentlichem Interesse und seit Jahren wieder gewünscht“*

1. Quoten beim Stockwerkeigentum und Miteigentum werden aus drei Gründen nicht mehr publiziert:
  - Der Verzicht auf die Angabe der Quoten liegt in ihrem untergeordneten Informationsgehalt. Eine in der Publikation angegebene Quote gibt nur Auskunft über das konkrete Geschäft und nicht über den Anteil, den der Eigentümer gesamthaft an einem Grundstück oder der Liegenschaft hält. Die Angabe der Quote kann daher einen falschen Eindruck über die Eigentumsverhältnisse erwecken.
  - Die Wertquoten sind beim Grundbuch ohne Interessennachweis erhältlich. Telefonische Auskünfte und persönliche Einsicht sind kostenlos. Unbeglaubigte Auszüge kosten 20 Franken.

- Es gilt ausserdem eine Gleichbehandlung bezüglich Publikationsumfang von Gesamteigentum und Miteigentum. Beim Gesamteigentum kennt das Grundbuch die interne Quote nicht und kann sie deshalb auch nicht angeben.

## 2. Parzellenfläche:

Bei der Fläche der Parzelle handelt es sich formell nicht um einen Grundbucheintrag. Die Ermittlung der Fläche liegt in der Kompetenz der Amtlichen Vermessung und Angaben darüber werden unter <https://map.geo.bs.ch> bereitgestellt. Die Parzellenfläche kann auf diesem Weg jederzeit und kostenlos abgefragt werden. Die Informationen des Geoportals sind umfassender und bieten ein Gesamtbild der Parzelle, während die Publikation im Kantonsblatt nur einen kleinen Ausschnitt der Informationen zu einer Parzelle erfasst. Über das Geoportal wird die Eigentümergegenwart über sämtliche Eigentümer erteilt, nicht nur über diejenigen, die am jeweils im Kantonsblatt publizierten Geschäft beteiligt sind. Es gehört zu den Aufgaben des Geoportals, der Öffentlichkeit Informationen über den Raum zur Verfügung zu stellen.

Um das Anliegen des Fragestellers aufzunehmen und Interessierten den Zugriff zu erleichtern, prüft das Grundbuch- und Vermessungsamt die Verlinkung der Publikation einer Handänderung im elektronischen Kantonsblatt künftig mit der betroffenen Parzelle im Geoportal.

## 3. Handänderungsdatum:

Bis zur Digitalisierung des Grundbuchs um das Jahr 2000 wurde mit der Publikation auch das Eintragungsdatum genannt. Seit die Bearbeitungsdauer im Grundbuch deutlich zurückgegangen ist und die Anmeldung des Geschäfts und die gewünschte Eintragung zeitlich nah beieinanderliegen (i.d.R. wenige Arbeitstage), ist die Angabe des Eintragungsdatums von untergeordneter Bedeutung. Hinzu kommt, dass das Eintragungsdatum in denjenigen Fällen, in welchen das Eigentum sogenannten ausserbuchlich übergeht (bspw. durch Erbgang oder Fusion), nicht dem Handänderungsdatum entspricht. Das eigentliche Handänderungsdatum ist somit auch in früheren Jahren in vielen Fällen nicht publiziert worden, respektive es ist durch die Publikation des Eintragungsdatums ein falscher Eindruck erweckt worden.

*Frage 2: „ob die Todesfälle und Geburten auf der neuen Kantonsblattseite verlinkt werden können“*

Artikel 57a der Zivilstandsverordnung des Bundes und der Kantone, der die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen wie Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften vorsah, wurde per 01. Juli 2017 aufgehoben. Die kantonale Zivilstandsverordnung sieht seit dem 01. Januar 2018 ebenfalls keine Publikation von Zivilstandsfällen mehr vor. Dem Zivilstandsamt Basel-Stadt fehlt somit die rechtliche Grundlage, Geburten und Todesfälle zu veröffentlichen.

Die Publikation der Todesanzeigen auf der Webseite der Stadtgärtnerei sind Bestattungsanzeigen und erfolgen ausschliesslich auf Wunsch der Angehörigen. Die dort einsehbare Liste ist deshalb keine vollständige Liste der Todesfälle im Kanton. Eine Verlinkung scheint nicht sinnvoll.

*Frage 3: „ob in der Suchfunktion für ältere Ausgaben auch nach Nummern gesucht werden kann. Dies vereinfacht die Findung“*

Die Suchfunktion durchsucht die Einzelmeldungen des Kantonsblatts. In den Einzelmeldungen ist jedoch kein Bezug zu einer PDF-Ausgabe enthalten. Die PDF-Ausgabe ist eine automatisierte Zusammenstellung der Meldungen eines bestimmten Publikationstages und eine zusätzliche Dienstleistung. Sie kann nicht eins-zu-eins mit einer gedruckten Kantonsblatt-Ausgabe von früher verglichen werden.

Frage 4: *„ob ein Link zur Kantonsblattseite [www.kantonsblatt-archiv.ch](http://www.kantonsblatt-archiv.ch) eingerichtet werden kann um die Suche zu vereinfachen“*

Der Link zur Webseite [www.kantonsblatt-archiv.ch](http://www.kantonsblatt-archiv.ch) befindet sich im Bereich „Service“ der E-Kantonsblatt-Webseite. Die Staatskanzlei prüft, ob der Link prominenter platziert werden kann.

Frage 5: *„ob in der PDF-Version der jeweils aktuellen Ausgabe, wie früher, die erweiterten Handänderungsangaben, Todesfälle, Geburten und Handelsregisterauszüge aufgeführt werden können“*

In der PDF-Zusammenstellung des E-Kantonsblatt können lediglich die Informationen aufgeführt werden, die in den Einzelmeldungen im E-Kantonsblatt publiziert werden.

Die Handelsregisterauszüge sind Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Die Handelsregisterauszüge des SHAB sind standardmässig nicht in der PDF-Zusammenstellung des Kantonsblatts enthalten. Diese können bei Bedarf leicht zu den Kantonsblattmeldungen hinzugeschaltet und in einem kombinierten PDF ausgegeben werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin